

**Verband Anwalt des Kindes**

**LV Berlin/Brandenburg e. V.**

**18. September 2013**

**30 Jahre Verband Anwalt des Kindes**

**Das Kind im Blick – Die Notwendigkeit einer qualifizierten Kindesvertretung  
im familiengerichtlichen Verfahren**

Hans-Christian Prestien, Familienrichter i. R.

14798 Havelsee OT Briest

Wenn **Eltern sich streiten** und es darüber zu andauernden Störungen oder gar zum Abbruch der Beziehungen des Kindes zu einem Elternteil kommt, droht das Kind in seiner seelischen Entwicklung nachhaltig Schaden zu nehmen und ist die staatliche Gemeinschaft zum Schutz aufgerufen.

Was sich bei Streit zwischen Eltern abbildet, gilt ebenso zwischen Großeltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen und Eltern bzw. bei Pflegekindsituationen.

Das Problem des Kindes in der Position des Dazwischenstehens zwischen wichtigen Bezugspersonen mag ein Beispiel aus der Beratungspraxis beleuchten:

*Hannah, 6 Jahre, lebt seit der Trennung ihrer nicht verheirateten Eltern vor 4 Jahren bei der Großmutter, die als Vormund das Sorgerecht innehat. Kontakt zum Vater besteht nicht. Oma und Mutter sprechen seit langem nicht miteinander. Ihre Mutter darf sie einmal im Monat auf Beschluss des Gerichts begleitet in der Beratungsstelle für 1,5 Stunden sehen. Psychologische Gutachten hatten starke Bindungsstörungen, Entwicklungsrückstände und posttraumatischen Reaktionen attestiert.*

*Beim letzten Umgang äußerte Hannah, dass sie nicht wieder zur Oma zurück wolle. Durch Einflussnahme der Mutter und Beraterin ging sie jedoch dann zu ihrer Großmutter und begrüßte diese sogar sehr herzlich.*

Die zentrale Frage für mich:

Wenn die für das Kind verantwortlichen Erwachsenen seine Bedürfnisse nicht im Blick haben, wie steht es mit den Institutionen, deren einzige Legitimation für Interventionen und Anordnungen zu Umgangsgestaltungen in der Verfolgung und Durchsetzung der Rechte der betroffenen Kinder besteht?

Bei dieser Frage steht für mich heute die Tätigkeit der Familiengerichte im Zentrum und soll es im folgenden beispielhaft um die gerichtliche Reglementierung der Kontakte zwischen dem Kind und seinen getrennt lebenden Elternteilen gehen.

Umgangsbeschlüsse oder ebenfalls vollstreckbare gerichtlichen Vereinbarungen

enthalten auf Dauer wirksame nach Zeit und Ort genau bestimmte Angaben, wann welcher Elternteil in welchem Zeitraum und wo mit dem Kind mit oder ohne Begleitung zusammen sein darf und soll.

Ich möchte aufzeigen, dass mit solchen Anordnungen ein gesundes Aufwachsen des Kindes für die Zukunft keinesfalls gesichert ist; vielmehr durch die Festschreibung und mögliche zwangsweise Durchführung der Umgänge des Kindes eine Gefährdung der Kindesentwicklung sogar noch verstärkt werden kann. An diesem Ausschnitt der familiengerichtlichen Funktion soll zudem deutlich gemacht werden, dass heute mehr denn je eine **qualifizierte unabhängige Anwaltschaft für Kinder** in allen Sorge- und Umgangsverfahren notwendig ist, um solche Gefahren möglichst auszuschließen und effektiven Kinderschutz durch das Gericht zu ermöglichen.

### **Die ersten Fragen für mich also:**

Sind quantitative und dauerhaft wirksame gerichtliche Festlegungen der Beziehungszeiten von Kindern zu einzelnen Elternteilen in Konfliktsituationen – wie offenbar noch überwiegend geglaubt wird - tatsächlich unvermeidlich? Müssen die mit der Position des Dazwischenstehens für das Kind bei Umgangsanordnungen oft zu beobachtenden weiteren negativen Folgen wirklich hingenommen werden?

Diese Fragen möchte ich mit einem klaren **NEIN!** beantworten und dies in meinem Referat begründen:

**Dass gerichtliche Kontaktregelungen oder gar -ausschlüsse – von absoluten Ausnahmen abgesehen - tatsächlich nicht erforderlich sind, ist nach meinen Feststellungen keine Utopie.**

**Es ist möglich und sogar mit erheblich weniger Aufwand, als mit dem, der heute finanziell und personell betrieben wird, erreichbar.**

Es sind meine ganz persönlichen Erfahrungen, die mich diese Behauptungen aufstellen lassen. Meine Vorgehensweisen, die zu diesen Erfahrungen geführt haben, waren im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Rechten von Eltern und Kindern; und - sie sind auch nicht auf besondere Exoten als Richterpersönlichkeiten beschränkt, sondern übertragbar.

Rückblickend auf meine Tätigkeiten bei familiengerichtlichen Verfahren zur Beziehungsgestaltung möchte ich feststellen:

Weder in meiner ersten Phase familienrichterlicher Tätigkeit 1977- 1981 im Westen der Republik in Bielefeld noch als Familienrichter in der Zeit von 1993 bis 2009 im Land Brandenburg habe ich Umgangsbegleitungen anordnen müssen. Fast ausnahmslos konnte ich bei Beziehungsschwierigkeiten von Elternteilen zu ihrem Kind überhaupt ohne jeglichen Beschluss zum sogenannten Umgangsrecht, also auch ohne gerichtlich festgelegte starre zeitliche Regelungen die Verantwortung für die weitere Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehungen in die Hände der dafür in erster Linie zuständigen Eltern zurückgeben.

Hatte ich vielleicht dabei etwas nicht gesehen? Habe ich etwas zulasten der Kinder falsch gewertet?  
Oder hatte ich es vielleicht mit einer besonderen Auslese von Eltern zu tun?

Auch wenn es leicht anmaßend klingen mag:  
All das erscheint mir wenig wahrscheinlich.  
Warum?

Gerichtlich ausgetragene Umgangskonflikte endeten in meiner Zuständigkeit von wenigen Ausnahmen abgesehen mit einer informellen Erledigung.  
Nach den Verhandlungen mit den Eltern mit oder ohne externe Unterstützung waren die Eltern in der Lage, die Beziehungen wieder einvernehmlich zu gestalten. Die Verfahren wurden ohne eine Entscheidung ruhend gestellt. Bei erneutem Auftreten von Konflikten hatten die Beteiligten die Möglichkeit, ohne neue Kosten um eine erneute Verhandlung zu bitten, was recht selten geschah. Offenbar hatten sie einen Weg gefunden, ohne gerichtlichen Eingriff in ihre originären Kompetenzen auszukommen.

Dabei hielt und halte ich mich keineswegs für einen Juristen mit außergewöhnlichen, „übernatürlichen“ Fähigkeiten.  
Wie dieser Effekt gleichwohl erzielt werden konnte, lässt sich, denke ich, nur verstehen auf dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung und meiner eigenen beruflichen Biografie.

### **Das Familiengericht: eine neue Institution**

Bis im Westen der Republik 1977 das neu geschaffene Familiengericht die Arbeit aufnahm und ich Familienrichter wurde, war es üblich, dass der Vormundschaftsrichter sich nach Scheidung der Ehe von dem zuständigen Jugendamt eine schriftliche gutachterliche Stellungnahme geben ließ, wer von den Elternteilen regelmäßig allein die „**elterliche Gewalt**“ - erhalten sollte.

Wie der Begriff schon deutlich macht, hatte das Kind eher die Stellung eines Hausratsgegenstandes, von dessen Zustand sich der umgangsberechtigte Elternteil von Zeit zu Zeit sollte persönlich überzeugen können.

Ziel der Entscheidung des Vormundschaftsrichters war nach Scheidung der Elternehe eine eindeutige Zuordnung des Kindes und Kontaktgewährung möglichst nur bei Zustimmung des dann allein sorgeberechtigten Elternteils, wie § 1711 BGB alte Fassung für die Situation nicht ehelich geborener Kinder deutlich machte. Dies entsprach den damaligen psychologischen Annahmen, wie insbesondere von GOLDSTEIN; A. FREUD & SOLLNIT unter dem Titel „Jenseits des Kindeswohls“ (1973) vorgetragen.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stand, das Kind möglichst nicht mit Konflikten zwischen den getrennt lebenden Elternteilen zu belasten.  
Persönlich war das Kind in seiner konkreten Situation auch zur Frage seiner weiteren Beziehungen zu dem zukünftig nicht mehr sorgeberechtigten Elternteil nicht gefragt. Eine eigene Anhörung von Kindern oder gar Augenscheinseinnahme

von seinen Beziehungswünschen zu Eltern oder sonstigen beteiligten Bezugspersonen war gesetzlich nicht vorgeschrieben.

### **Kinder als Lehrmeister oder der Schlüssel zu einem neuen Verhältnis zum Kind**

Im für mich krassen Gegensatz zu der üblichen Behandlung oder Nichteinbeziehung von Kindern hat der Psychologe Prof. Dr. Wolfgang KLENNER, Oerlinghausen, mir und den Bielefelder Familienrichtern – deren berufsbegleitender ehrenamtlicher Ausbilder er ab 1977 für vier Jahre war – schon bei Beginn meiner Tätigkeit als Familienrichter dringend nahe gelegt, die betroffenen **Kinder in ihrer vertrauten Umgebung möglichst in Anwesenheit beider Eltern zu besuchen**, bevor von uns irgendein Beschluss über ihre zukünftige Beziehungsgestaltung zu getrennt lebenden Elternteilen getroffen wurde.

Seine Begründung habe ich bis heute nicht vergessen:

*„Ich kann kein Gutachten über einen Menschen erstellen, den ich nie gesehen habe. Gilt das nicht erst recht für Sie als Richter vor einer Entscheidung über das Kind? Ich bin als Sachverständiger nur Ihr Gehilfe. Für die Entscheidung selbst tragen aber Sie die Verantwortung. Müssten Sie nicht deshalb ebenso wie ich sich in jedem Fall vor einer Entscheidung einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen?“*

Ich habe das dann gewagt und fast in allen Fällen, bei denen die Kinder jünger als vierzehn Jahre waren, vor Entscheidungen zur elterlichen Sorge oder zum Umgang Hausbesuche in der Regel in Anwesenheit beider Eltern durchgeführt (s. a. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1982). Landeskinderbericht Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Zur Praxis der Bielefelder Gerichte ab 1977. S. 79 ff.; Prestien, H.-C. (1979). Das Bielefelder Modell. Der Amtsvormund, 1979, 802 ff.).

In einem ersten Verhandlungstermin mit Eltern und Anwälten wurde der Hausbesuch verabredet. Dem abwesenden Elternteil wurde aufgegeben, vor dem Haus zum verabredeten Zeitpunkt auf mich zu warten und die Wohnung des Kindes und des anderen Elternteils erst mit mir zusammen zu betreten.

#### **Das nicht nur für mich damals überraschende Ergebnis:**

Das Kind zeigte eine andere Realität als von Eltern oder Jugendamt dargelegt, machte mich bei meinem Besuch entscheidungsunfähig.

Das Kind, das zum Beispiel allein bei ihnen den Eindruck vermittelt hatte, den nicht betreuenden Elternteil nicht sehen zu wollen, zeigte mit seinem Verhalten, wie sehr es sich nach ihnen beiden sehnte. Den Eltern und mir wurde durch Körpersprache, Mimik, und Gestik des Kindes - von wenigen Ausnahmen abgesehen - lebendig vor Augen geführt, dass es die Nähe beider Elternteile suchte, das Abschneiden oder Beschneiden von Kontakten zu einem Elternteil eher vergleichbar mit der Amputation eines wichtigen Körperteils erschien, denn als Gewährleistung eines „Wohl“-Befindens des Kindes.

Andererseits schien eine Schädigung bei fortdauernder Konfliktlage ebenfalls unausweichlich.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

*Als ich mit dem Vater zusammen die Wohnung betrete, tritt uns sein 8-jähriger Sohn entgegen. Statt einer Begrüßung schimpft dieser mit seinem Vater, dass er aus der Wohnung "... geklaut" habe. Der Sohn verschwindet dann wortlos in seinem Kinderzimmer. Ich kümmere mich scheinbar nicht um das Kind, setze mich mit den Eltern zusammen und spreche mit ihnen über ihre aktuellen Befindlichkeiten. Die Betroffenheit und Wut des Vaters, der sich auch von seinen Kindern ausgegrenzt fühlt, wird ebenso deutlich, wie die Unsicherheit der Mutter, die darauf hinweist, dass manche Formulierungen in den Schriftsätzen ihres Anwaltes nicht von ihr stammen. Da taucht der Sohn auf, setzt sich zwischen den Eltern auf den Teppich. Als ich nach Hinweis auf den nächsten Termin im Gericht aufbrechen möchte und der Vater mir auf Aufforderung zur Tür folgt, rennt sein Sohn hinter uns her, ruft: „Papa, Papa, auf den Arm nehmen“ und lässt sich vom Vater herzlich drücken, bevor dieser mit mir das Haus verlässt.*

Diese und andere vergleichbaren verbalen oder non-verbalen Äußerungen von Kindern machten für mich deutlich, die Quadratur des Kreises durch einen richterlichen Machtspruch lösen zu sollen. Aber was sollte ich sonst tun? Jedenfalls wurde mir bei diesen Begegnungen dreierlei drastisch bewusst:

1. dass verbale Kindesäußerungen bei jeweils einem Elternteil oder isoliert bei Dritten in der Regel auch bei häufiger inhaltlicher Wiederholung tatsächlich regelmäßig **nicht** die eigenen Wünsche des Kindes beinhalten.  
Die gleichzeitige Begegnung mit beiden Elternteilen entlarvte die Äußerungen vielmehr als Spiegel der vom Kind angenommenen oder erspürten Erwartungen des jeweiligen Elternteils oder fragenden Dritten.
2. dass mit einer Entscheidung in keinem Fall meine eigentliche Aufgabe erfüllt und das Wohl des Kindes gesichert werden könnte.  
Im Gegenteil drohte die Gefahr, dass beide Eltern durch eine starre Festlegung ihrer Kontakt- bzw. Kontaktgewährungspflicht zu bestimmten Tagen und Uhrzeiten in ein Korsett gezwängt wurden, das ihnen die Möglichkeit nahm, flexibel den sich verändernden Möglichkeiten und Wünschen von Kind und Eltern zu entsprechen. Sie würden damit teilweise entmündigt und bei fortdauernder Kommunikationsschwierigkeit im Verhältnis zueinander in „Pyrrhussieger“ und Verlierer aufgespalten. Und schlimmer noch:  
Entgegen Art 1 und 2 Abs. 1 GG wurde dem Kind verordnet, unabhängig von Befindlichkeit und Wünschen Postpaket zwischen zerstrittenen Elternteilen zu sein.  
Und
3. dass ich als Richter, der ausschließlich seinem Wohl zu dienen hatte, dem Kind nicht würde beistehen können, falls sich die Situation nach der Entscheidung tatsächlich zu seinen Lasten weiter verschlimmern würde. Mit Abschluss des Verfahrens wäre mein Zugang zur Familie beendet.

In meiner Hilflosigkeit kam zunächst Zorn auf die Eltern auf, die mich vor eine Aufgabe stellten, der ich mit meinem juristischen Know-how absolut hilflos gegenüber stand.

Heute bin ich sehr dankbar für das, was ich von Kindern und ihren sie gleichermaßen liebenden Eltern gelernt habe.

Damals geschah bei diesen Aktionen von Kindern etwas „richtertypisches“. Meine innere Stimme schrie:

**„Warum ich ? Warum ausgerechnet ich? Bin ich überhaupt zuständig?“**

Und dann rettende Gedanken: Warum muss ich eigentlich sofort entscheiden?

Wessen Kind ist das eigentlich, um das es hier geht? Steht wirklich schon fest, dass die in erster Linie Verantwortlichen nicht selbst eine Lösung für das Problem finden?

Ich habe den Eltern diese Gedanken mitgeteilt und sie auf **ihre** originäre Verantwortung für die Lösung ihres Problems hingewiesen.

Sie wurden informiert, dass ich erst dann bereit und verpflichtet wäre, für das Kind eine Entscheidung zur **Schadensbegrenzung** zu treffen, wenn sie mir mit Hilfe eines psychologisch/psychiatrischen Gutachtens über sie selbst persönlich den Nachweis geliefert hätten, dass sie gesundheitlich oder aus egoistischen Gründen unfähig wären, eine am Kind orientierte Beziehungsgestaltung zu erarbeiten.

Ob durch die eigene Verunsicherung, ob aus Liebe zum Kind oder ob aus Angst vor drohenden psychologisch/psychiatrischen Untersuchungen der eigenen Einstellung und Haltung; jedenfalls war regelmäßig eine neue Motivation bei den Eltern hergestellt, allein oder mit selbst gewählter oder von mir über einen Sachverständigen erbetener psychologischer Unterstützung eine Lösung des Problems zu suchen.

Die im Gerichtssaal bei der ersten Begegnung unter dem Schutz und der Verstärkung ihrer Anwälte noch völlig unversöhnlich wirkenden Elternteile erschienen plötzlich verändert.

**KLENNER brachte es später auf den Punkt:**

Durch das gemeinsame Erleben des Kindes und seiner Körpersprache zu ihnen in meiner Anwesenheit hatten die Eltern **„die Unschuld ihres Streitens“** verloren. Hatte jeder Elternteil nach der Trennung nicht zuletzt aufgrund entsprechenden Verhaltens des Kindes die Überzeugung gewonnen, dass das Kind nur ihn als wesentliche Bezugsperson für die Zukunft wünschte und brauchte, so hatten sie „ein anderes Kind erlebt“ und gesehen, das der Richter auch wahrgenommen hatte.

**Fazit:**

Es ist möglich, das Kind als ein den Erwachsenen gleichwertiges Rechtssubjekt zu behandeln, sein Recht in den Mittelpunkt zu stellen und Eltern damit zu motivieren, aus Liebe zum Kind und zu sich selbst eine verantwortliche Konfliktbeilegung selbst herbeizuführen und sich dem Zugriff des Staates zu entziehen.

**Der Schlüssel** liegt aus meiner Sicht damit

1. in einer seiner Würde entsprechenden Aufwertung des Kindes als ebenbürtiges menschliches Wesen durch persönliches Anschauen seiner konkreten Situation und Beziehungswirklichkeit;
2. in der konkreten eigenen Bestimmung der Rechte des einzelnen Kindes und den korrespondierenden Elternpflichten diesem Kind gegenüber und nicht in einem hilflosen Versuch „Kindeswohl“ mit Kommentarstellen zu definieren und an Stelle

- der Eltern vorschnell zu entscheiden;  
und schließlich
3. in der konsequenten Einforderung der Pflichterfüllung bis hin zur Ermöglichung strafrechtlicher Sanktionierung von nachhaltigen Pflichtverletzungen.

Eine flächendeckende zufallsunabhängige **Gewährleistung** dieser Essentials ist – unabhängig von weiteren Veränderungen der Rahmenbedingungen **nur mit einer den heutigen Anwälten von Erwachsenen ebenbürtigen interdisziplinär besetzten und unabhängigen Anwaltschaft für das Kind zu erwarten.**

Nur darüber kann die Beachtung und Befolgung der gesetzlich bereits verankerten Rechte des Kindes in jeder Situation durchgesetzt werden.

### **Das Recht des Kindes, wie es sich heute aus Verfassung, internationalen Verträgen und einfachen Gesetzen darstellt:**

Bereits 1968 formuliert das höchste deutsche Gericht in den Leitsätzen der Entscheidung vom 29. 7. (1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67):

*„Art 6 Abs. 2 GG garantiert den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang als Erziehungsträger. Dieses Elternrecht enthält als wesensbestimmenden Bestandteil die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder; Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen, können sich gegenüber staatlichen Eingriffen zum Wohl der Kinder nicht auf das Elternrecht berufen.*

*Das Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) beruht in erster Linie auf dem Schutzbedürfnis des Kindes, dem als Grundrechtsträger eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit i.S. der Art. 1 Abs. 1 und Art 2 Abs. 1 zukommt.“*

In seiner Entscheidung vom 3.11.1982 führt das Bundesverfassungsgericht aus:  
*“...Wie der Sachverständige Prof. Dr. PECHSTEIN ausgeführt hat, entspricht es den Erkenntnissen in allen kinderkundlichen Wissenschaftsbereichen, dass die Dauerhaftigkeit familiärer Sozialbeziehungen heute als entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwachsenden Menschen angesehen wird. ...“(Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1982, 1183). (vgl. dazu auch HOLLDORF: "Sorgerecht...", ZKJ 2011, 26ff)*

In einer 2008 ergangenen Entscheidung wird **das Recht des Kindes, von seinen Eltern gemeinsam erzogen und betreut zu werden**, vom Bundesverfassungsgericht am 1.4.2008 (1 BvR 1620/04) im Leitsatz **als Grundrecht gegenüber seinen Eltern und Staat erneut ausdrücklich heraus gestellt:**

*„Die den Eltern durch Art.6 Abs. 2 Satz 1 GG auferlegte Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art.6 Abs. 2 Satz 1 GG...“*

Die Rechte des Kindes finden auch, soweit umgekehrt die Pflichten der Eltern normiert sind, in einzelnen Vorschriften des **BGB und StGB sowie internationaler Konventionen** konkreten Inhalt wie z. B:

**§§ 1626 Abs. 1, 1627, 1631 Abs. 1 BGB:** „Die Eltern haben die Pflicht..., für das minderjährige Kind zu sorgen...“, also einvernehmlich „zum Wohl des Kindes“ „das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“;

**§ 1684 Abs. 1 BGB mit dem Gewicht von § 1626 Abs. 3:** Anspruch des Kindes auf gelebte Beziehungen zu jedem Elternteil und „Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, soweit...förderlich ist“; der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes;

**§ 1684 Abs. 2:** „Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert...“;

**§ 1684 Abs. 1:** Das Kind hat das Recht zum Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet ...“;

**§ 1626 Abs. 2:** „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Verhalten. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“; eine klare Absage an autoritäre Erziehungsstile;

**§ 1631 Abs. 2:** „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Hier bedeutsame Vorschriften der **UN-Konvention** zum Schutze der Kindesrechte vom 20.11.1989 (UN- Konv.) wie auch solche der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 04.11.19 50 in der Fassung vom 13.05.2004 (EMRK) sind zum Beispiel:

**Art. 3 UN-Konv.:** „Bei allen Maßnahmen [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

**Art. 8 UN-Konv.:** „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten [...]“.

**Art. 9 Abs. 3 UN-Konv.:** „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige und persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“

**Art. 8 EMRK:** „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechtes nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Schließlich einige Vorschriften des **Strafrechts**, die Kinder vor Verletzungen seelischer oder körperlicher Art schützen sollen:

**§ 171 StGB:** „Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und den Schutzbefohlenen in die Gefahr

*bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Dazu gehören für mich unter anderem die nachhaltige Einbeziehung des Kindes in Partnerkonflikte, seine Instrumentalisierung für eigene Zwecke sowie der Abbruch der Beziehungen des Kindes zu Bezugspersonen.

**§ 235 StGB:** Strafbare Kindesentzug durch nachhaltige Behinderung und Verhinderung von gelebten Beziehungen des Kindes zu einem Elternteil.

**§ 225 StGB:** Strafbarkeit der körperlichen oder seelischen Entwicklung durch Quälen oder rohe Misshandlung

**Von besonderer Bedeutung für die Verantwortung der Eltern schließlich:**

**§ 1618a BGB:** „*Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.*“

**Die Folgen von Verletzung dieser Elternpflichten für die Kinder sind für uns alle sichtbar und in Untersuchungen hinreichend belegt:**

Die Verwirklichung des Anspruchs auf gelebte kindheitslange Beziehungen zu beiden Elternteilen (vgl. auch §§ 1684 in Verbindung mit 1626 Abs. 3 BGB, Art 8 EMRK; Art. 9 Abs. 3, 16, 18 UN-Konvention zum Schutze der Kindesrechte) entscheidet über eine gesunde Identitätsentwicklung des jeweiligen Kindes durch positive Verankerung der durch Vater und Mutter geschlechtsspezifisch repräsentierten eigenen Anteile.

**Die Ausgrenzung eines Elternteils führt umgekehrt zu einem „blinden Fleck“ in dem Bewusstsein der eigenen Persönlichkeit.**

Weiter gefasst lässt sich aus meiner Sicht sagen:

Wann immer es zu Entscheidungen kommt, die einen Elternteil oder wichtige Bezugspersonen des Kindes aus seinem Leben ausgrenzen oder diesen eine starre Form von Kontakten vorschreiben, steht zugleich fest, dass von einer Gewährleistung der Rechte des Kindes nicht gesprochen werden kann. Vielmehr steht fest, dass die Eltern ihren eindeutigen rechtlichen Verpflichtungen dem Kind gegenüber nicht nachkommen.

**Kontaktregelungen allein** können bei fortdauerndem Elternkonflikt in Form von Kommunikationslosigkeit oder gar feindseligem Klima das notwendige verantwortliche Verhalten von Eltern nicht herstellen.

Sie machen die „dazwischen stehenden“ Kinder auf Grund des Loyalitätskonflikts zu „Schauspielern“, die lernen, dass nicht ihre Gefühle gefragt und von Bedeutung sind, sondern dass es darauf ankommt, sich auf die Erwartung des jeweils für sie näheren Elternteils einzustellen.

Das Recht des Kindes bleibt durch oft fortbestehendes und sogar noch durch die Beschlusslage zementiertes eindeutiges Fehlverhalten der Eltern oder Elternteile verletzt.

In beiden Fällen ist die Zukunftsperspektive der betroffenen jungen Menschen von erheblichen Risiken für die körperliche und seelische Gesundheit nachhaltig gefährdet:

**So belegen Studien die gesteigerte Wahrscheinlichkeit depressiver und psychosomatischer Erkrankungen in späteren Jahren. Fast immer kommt es zur nachhaltigen Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls.** (vgl. zum Beispiel: Nachweise unter [www: maennerkongress2012.de](http://www.maennerkongress2012.de) insbesondere Referate von BÖHM und SCHLACK)

Schaut man auf die Biografien von Elternteilen, die heute im Trennungskonflikt verstrickt sind, werden häufig zwanghafte **Wiederholungstendenzen** von entsprechenden Kindheitserfahrungen bei dem **Umgehen mit Partner und den eigenen Kindern** deutlich.

Dies ist zugleich Hinweis auf die sich potenzierenden und die Gesellschaft zunehmend schädigenden Teufelskreise, die durch nicht angemessen bewältigte Elternkrisen - kalte oder heiße Kriege um das Kind herum - ausgelöst werden.

Im Hinblick auf die Folgen waren auch meine **Erfahrungen als Jugendrichter** bedrückend: So habe ich als Jugendrichter und Vorsitzender eines Jugendschöffengerichts in Bielefeld mit mehreren Hundert Jugendlichen und Heranwachsenden zu tun gehabt. Bei dieser Tätigkeit fand ich Erkenntnisse der Kriminologen bestätigt. Auch nach meinen Beobachtungen kann davon ausgegangen werden, dass etwa  $\frac{3}{4}$  der vor dem Jugendrichter landenden Jugendlichen und Heranwachsenden unter einer broken-home-Situation (Trennungen von geliebten Bezugspersonen in früheren Jahren oder andauernde Elternkonflikte) gelitten haben oder noch leiden.

Wenn ebenfalls klar ist, dass wir alle morgen schon von dem Verhalten durch unaufgelöste Elternkonflikte vorgeschädigter Kinder betroffen sein können, jedenfalls damit rechnen müssen, dass unsere eigenen Kinder aufgrund ihrer Beziehungen mit entsprechenden Folgen für unsere eigenen Enkelkinder und damit auch wir selbst - oft erneut - die Leidtragenden sein können, dürfte es in unserem ureigensten Interesse liegen, dass alles getan wird, um entsprechende Beschädigungen zu vermeiden.

***Trennungsbedingte Beziehungsabbrüche können aus meiner Sicht somit als eine der gefährlichsten Phasen in der Entwicklung eines Kindes angesehen werden.***

## **Hindernisse bei der Beachtung und Durchsetzung von Kindesrechten**

- 1. Umgangsregelung nach § 1684 bei nur zögernder Beachtung von §§ 1666, 1666 a BGB**
- 2. Verschlechterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen Kinder- und Gesellschaftsschutz**

Ich behaupte: Seit ich 1977 angefangen habe, mich beruflich mit Konflikten und Problemen von Erwachsenen zu beschäftigen, die sich auf Kinder auswirken, hat sich die Gesetzeslage erheblich verschlechtert.

### 3. Die Kompetenz der Rechtsanwender

Prof. Dr. JOPT hat einmal mit Blick auf die Mitarbeiter in Jugendämtern die Behauptung aufgestellt, dass es sich bei der Bewältigung von Problemlagen infolge Trennung und Scheidung eher um „wohlmeinende Laien“, denn als hinreichend kompetente Fachleute handelt. Ich kann dem nicht widersprechen, möchte aber ergänzen und dies später näher begründen, dass dies auf einen großen Teil der eingesetzten Familienrichter ebenfalls zutreffen dürfte.

### 4. Der heutige Verfahrensbeistand des Kindes – ein Papiertiger

Mangels konkret geforderter Kompetenz und Unabhängigkeit gibt es für das Kind - von zufälligen Ausnahmen abgesehen - keinen Beistand und keine rechtliche Vertretung, die fachlich korrekt bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Überprüfung stellen kann, wann immer es zu einem nicht am Kind orientierten Verfahren oder zu einer die Rechte des Kindes beeinträchtigenden Entscheidung des Gerichts bzw. objektiven Fehlgriff durch die zuständigen Mitarbeiter in Behörden gekommen ist.

Von einer Anwaltschaft, wie wir sie als Erwachsene zur Durchsetzung unserer eigenen Interessen selbstverständlich in Anspruch nehmen, kann auch entfernt nicht die Rede sein.

#### Zu 1. Umgangsregelung nach § 1684 bei nur zögernder Beachtung von §§ 1666,1666 a BGB

Trotz massenhaft auftretender erheblicher Gefährdungen von Kindern durch Pflichtverletzungen der Eltern im Hinblick auf die Beziehungsgestaltung besteht seitens der staatlichen **Institutionen eine merkwürdige Zurückhaltung, ihnen zumindest ähnliche Aufmerksamkeit zu schenken, wie z .B. dem Rotlichtverstoß eines Autofahrers.** Dabei will ich nicht einer in jedem Fall folgenden Bestrafung von Elternteilen das Wort reden; auch wenn dies in einem Rechtsstaat in allen Bereichen nach der Feststellung von Gesetzesverstößen und ihrer Fortsetzung trotz vorangegangener „Abmahnungen“ die notwendige Konsequenz sein muss.

In der Praxis der Familiengerichte werden bei Beziehungsstörungen oder -abbrüchen bisher – von Ausnahmen abgesehen – jedoch lediglich Verfahren zur „Umgangsregelung nach § 1684 BGB geführt.

Solche Verfahren bleiben damit auf die vordergründige Behandlung des Symptoms gerichtet. Sie zielen bei unterbleibender Einigung der Eltern nämlich allein auf die Festlegung und Durchsetzung zeitlich genau umrissener Kontakte des Kindes mit dem nicht betreuenden Elternteil ab.

Beziehungsein- oder -abbrüche haben aber regelmäßig ihre Ursache in Fehleinstellungen oder Fehlverhalten der Eltern. Will man diesen Ursachen begegnen und nicht lediglich das Symptom behandeln, können diese in dem Rahmen eines allein auf Umgangsregelung gerichteten Verfahrens weder konkret ermittelt noch mit Rechtsmitteln verändert werden.

Eine durch Einstellung und/oder Verhalten der Eltern verursachte Gefährdung der

Beziehungen des Kindes kann gezielt nur durch eine Intervention nach den zentralen Normen der §§ 1666, 1666 a BGB abgewendet werden.

Nur diese Vorschriften bieten zugleich die Möglichkeiten für das Gericht, bevor Eingriffe in Elternrechte in Frage kommen, durch hinreichend konkrete Gebote und Maßnahmen, die auf Unterstützung der Eltern abzielen, notwendige Einstellungsänderungen und Verhaltensweisen der Eltern zu erreichen.

**Da Beziehungsstörungen und -abbrüche bei Vater-Kind-Beziehungen eine außerordentliche Gefährdung für die gesunde Kindesentwicklung darstellen,** bedarf es somit neben oder sogar vorrangig vor einem Verfahren auf Regelung des Umgangs stets einer von Amts wegen spezifisch auf Aufhebung der Gefährdungslage gerichteten **Intervention nach §§ 1666, 1666a BGB.**

Eine – wohl noch immer vorherrschende - Auffassung, nach der vor Abschluss eines Umgangsverfahrens bis hin zur Vollstreckung kein Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB eröffnet werden könne, führt in Wahrheit zu der **Umkehrung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips:**

Denn; auch ein in einem Umgangsverfahren ergangener und statisch wirkender Beschluss zu festen Umgangszeiten des Kindes mit oder ohne zusätzlicher Anordnung einer Umgangsbegleitung ist ein schwerer Eingriff in die Autonomie der Eltern.

Eine Entscheidung zum Umgang bindet die Eltern nämlich unter Androhung empfindlicher Sanktionen in diesem Bereich, die Beziehungen des Kindes zum Vater ohne Rücksicht auf Veränderungen bei den Eltern oder beim Kind entsprechend der gerichtlichen Vorgaben auszuführen.

Durch eine bloße Umgangsentscheidung wird auch die Situation des Kindes zwischen nach wie vor im Konflikt befindlichen Elternteilen eher verschlechtert statt verbessert, weil die Ursachen des belastenden Elternkonfliktes zur Frage der Beziehungen des Kindes nicht aufgedeckt und erfolgreich geheilt worden sind.

Nach meinen Beobachtungen seit 1977 hat sich ein Vorgehen nach §§ 1666, 1666a BGB bei zunächst beratungsresistenten oder -unwilligen Elternteilen in der Praxis als ein äußerst flexibles Instrument erwiesen, ohne dauerhafte Reglementierungen Eltern erfolgreich an ihre Verantwortung i. S. der §§ 1626 Abs. 1, 1684 Abs. 1 und 2, 1631 Abs. 2, 1618 a BGB zu erinnern, wann immer sie aus Gründen des Partnerkonfliktes versucht waren, das Kind in ihre Abgrenzungsbemühungen einzubeziehen.

Die Verlagerung der gerichtlichen Aktivitäten auf ein Kinderschutzverfahren schont auch das Kind. In einem solchen Verfahren muss das Kind nämlich nicht unmittelbar mit entsprechenden Fragestellungen be- oder gar überlastet werden.

Wenn das Kind tatsächlich im Blick wäre, ist für mich nicht nachzuvollziehen, dass bei Beziehungskonflikten die vorrangige Möglichkeiten einer Intervention nach §§ 1666, 1666a BGB nicht genutzt wird, die Eltern in die Pflicht zu nehmen.

Sollten entgegen meiner durchgängigen Erfahrung konkrete Bemühungen in diesem Rahmen scheitern und entsprechende Ermittlungen ein rechtswidriges Verhalten eines Elternteils zulasten seines Kindes ergeben, kommt ein zumindest vorläufiger Entzug der Rechtsmacht, für das Kind Entscheidungen zu treffen, in

Frage und könnte dann dieser Elternteil ergänzend zur Beflügelung eines Einstellungswandels auch noch durch den Strafrichter nachhaltig an seine Pflichten erinnert werden.

Im Gegensatz dazu zeigen veröffentlichte Entscheidungen von Familiengerichten auch bei offensichtlichen Verstößen von Eltern gegen ihre Umgangs- und Erziehungspflicht dem Kind gegenüber wenig Bereitschaft, dem durch eigene Ermittlungen von Amts wegen von sich aus auch dann nachzugehen, wenn dies von keinem Elternteil angemahnt wird. Besonders drastisch wird dies in einer Entscheidung des OLG Brandenburg vom 24. 2. 2012 -10 UF 360/11 in ZKJ 2012, 308 ff, 31 - deutlich:

*„Konflikte zwischen den Eltern und das daraus resultierende Fehlen einer Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation stellt dabei für sich genommen keine Fehlhandlung oder ein Erziehungsunvermögen der Eltern dar. Allein damit lässt sich folglich nicht die Annahme einer Kindeswohlgefährdung i. S. d. §§ 1666, 1666 a BGB und ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern rechtfertigen...“*

Dieses Verständnis von Kindesrecht, Eltern- und Staatspflicht ist kein Einzelfall, wie beispielhaft auch ein Beschluss des OLG Schleswig vom 3.1.2012 – 10 WF 263/11 - mit insofern unkritischer Anmerkung von HEILMANN in ZKJ 2012, 228, 229 zeigt. Die Frage der Fortdauer der gemeinsamen Sorge wird dort rein formal abgehandelt, ohne dass sich das Gericht auch nur ansatzweise mit dem unstrittig „seit längerer Zeit“ bestehenden kontaktlosen Zustand des Vaters zum Kind und der Konfliktsituation der Eltern zueinander auseinandersetzt.

Die Gefahr, dass die Probleme der Kinder durch Inaktivität oder fehlerhaftes Handeln der zu ihrem Schutz berufenen Institutionen eher noch verstärkt, denn aufgelöst werden, wurde bereits Anfang der achtziger Jahre durch den Deutschen Kinderschutzbund gesehen. Ein Konzept für eine qualifizierte Anwaltschaft für das Kind war von Wissenschaftlern und Praktikern des DKSB zur Verbesserung der Situation erarbeitet worden.

Nach diesen Vorarbeiten stellte die **Bundesmitgliederversammlung des DKSB 1982** fest:

*1. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Kindern eigene Anwälte in den sie betreffenden Angelegenheiten zugeordnet werden, um gerichtsförmige Gewalt gegen Kinder, die den Interessen einzelner Eltern (faktischer Eltern) gilt, zu verhindern.*

*In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Jugendämter ihrer bisherigen gesetzlichen Verpflichtung dem Kind gegenüber auch nicht annähernd gerecht werden. Einen Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege können sie in keiner Weise ersetzen.*

2. ... (veröffentlicht im Eigenverlag des deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. Hannover; 1983)

Die institutionellen Missstände zulasten eines qualifizierten Kinderschutzes wurden ferner in einer im Herbst 2000 einstimmig gefassten Resolution aller etwa **38 Staatsanwälte und Richter am Ende einer einwöchigen Tagung der Deutschen**

**Richterakademie in Wustrau** deutlich gemacht:

*„Die Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich haben zu Zuständen geführt, die nicht verantwortbar sind. Der Schutz des Kindes verlangt Vermeidung widersprüchlichen Verhaltens staatlicher Institutionen und Kommunen. Polizei, Gericht, Jugendamt, Sozialamt, Schule und Kindereinrichtungen arbeiten getrennt voneinander teilweise sogar gegeneinander. Ihr Handeln ist zum Wohle des Kindes zusammenzuführen.“*

In 13 Punkten wurden Konsequenzen im Hinblick auf Kompetenz der FamilienrichterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen sowie Organisation von und Zuständigkeit in Behörden und Familiengerichten gefordert.

Da die Situation heute nicht nur nicht anders eingeschätzt werden kann, sondern sich eher weiter verschlechtert hat, kann eine daraus vordringlich abzuleitende **Konsequenz aus meiner Sicht nur in der endlichen Schaffung einer qualifizierten Anwaltschaft für das Kind** liegen.

In einer Gesellschaft, in der es bekanntlich ohne „Kläger keinen Richter“ gibt, wie Prof. URBAHN-STAHN es einmal formuliert hat, ist für das Kind bisher – von wenigen Ausnahmen abgesehen - tatsächlich bisher niemand da, der mit den Augen des Kindes sieht, **Misstände aufdeckt und vor allem im Einzelfall kompetent mit Rechtsmitteln** bei Behörden und Gerichten **für eine qualifizierte Gewährleistung der Kindesrechte eintreten kann.**

## **Zu 2.**

### **Verschlechterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen Kinder- und Gesellschaftsschutz**

**2.1. Der zivile Wächter im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG** ist 1998 mit der Zusammenführung von Vormundschafts- und Familiengericht und der damit verbundenen Einführung der befristeten Beschwerde gegen Gerichtsbeschlüsse in Kindschaftsverfahren zur Abwendung von Gefährdungslagen zulasten des Kindes abgeschafft worden.

Bis 1998 konnte nämlich nach § 57 Nr. 8 und 9 FGG a. F. sich jede Person, die in irgendeiner Form persönliche Nähe zum Kind hatte, aktiv um gerichtliche Hilfe für das Kind in den genannten Bereichen bemühen und gegen Entscheidungen des Vormundschaftsrichters förmlich für das betroffene Kind Beschwerde einlegen. Seit dem 1. 7. 1998 gilt dies nicht mehr.

**2.2. Die Situation des Gerichts als amtlicher Wächter im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG** hat sich verschlechtert:

- Die **Spezialisierung des zuständigen Richters** auf Fragen des Kinderschutzes und die Erweiterung seines Horizonts durch möglichst gleichzeitige Zuständigkeit für Jugendstrafsachen entfielen mit dem 01.07.1998 mit der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts.
- 2009 hat sich der **Arbeitsanteil des seit 1998 auch für Kinderschutzverfahren**

**zuständigen Familienrichters** zugunsten der Verfahren weiter verschoben, bei denen es allein um die Klärung von Streitigkeiten von Erwachsenen geht. Zu den finanziellen und sachbezogenen Auseinandersetzungen um Unterhalt, Hausrat, Ehwohnung, Aufteilung der in der Ehe erworbenen Vermögen und Rentenanwartschaften sowie Ehescheidung sind z. B. Gewaltschutzverfahren unter den Partnern wie auch Auseinandersetzungen über die Abtragung der Verbindlichkeiten aus der Ehezeit hinzu gekommen. Die Problematik von Kindern rangiert damit immer mehr unter „ferner liefen“, und gibt die zahlenmäßige Belastungssituation des Familienrichters ihm kaum die Zeit, sich selbst intensiv um eine einführende und dem Kind jeweils angemessene Kontaktaufnahme auch durch Hausbesuche, Weiterbildungen und Supervisionen persönlich zu bemühen, zumal eine gesetzliche Verpflichtung dazu nach wie vor nicht besteht.

- Ab September 2009 wurde statt des **ortsnahen** Landgerichts das oft weit entfernte Oberlandesgericht für **Beschwerden** auch in Kinderschutzverfahren zuständig.
- Mit dem neuen Verfahrensrecht wurde zugleich das Verfahren für die Beschwerdeinstanz in **§ 68 Abs. 3 S. 2 FamFG** auch in Personensorgesachen weiter formalisiert und verschriftlicht: *„Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.“*

### 2.3. Nachteilige Änderung im BGB

Mit dem 1.7.1998 ist die **Dynamik** familiärer Entwicklung im Falle einer vorher getroffenen eingreifenden Maßnahme erheblich eingeschränkt worden. Die Schwelle für die Abänderbarkeit ist in Form einer eher statisch wirkenden Fassung des Gesetzes erheblich erhöht worden. Eine im Einzelfall getroffene möglicherweise ursprünglich auch objektiv fehlerhafte Entscheidung kann nicht mehr wie bis 1998 „jederzeit“ abgeändert werden, wenn dies „aus Gründen des Kindeswohls angezeigt“ ist. Eine Anpassung an geänderte Lebenswirklichkeiten oder Korrektur fehlerhafter oder überholter aber rechtskräftiger Entscheidungen kann seit 1998 nur noch vorgenommen werden, wenn der Nachweis geführt ist, dass dies „aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist...“ (§ 1696 Abs. 1 BGB).

### 2.4. Kostenbelastung in Kinderschutzverfahren

Kinderschutzverfahren dienen der Gesundheit des einzelnen Kindes. Es ist unverständlich und wenig nachvollziehbar, dass ihre Anregung durch Beteiligte für diese, sogar aber auch für die dem Kind verpflichteten Behörden mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden ist. Abgesehen von den eigenen Anwaltskosten können bei einem „Unterliegen“ eines Elternteils als Beteiligten auf diesen nicht nur die Kostenerstattung für den anderen Anwalt, sondern neben den Gerichtsgebühren auch die oft erheblichen Auslagen des Gerichts für Sachverständigengutachten und Verfahrensbeistände zukommen.

Die Überprüfung einer erstinstanzlichen Entscheidung durch das Beschwerdegericht kann die Angelegenheit zulasten des unterlegenen Elternteils vollends zur finanziellen Katastrophe werden lassen.

Noch gefährlicher erscheint der Umstand, dass auch das Jugendamt mit der gesamten Kostenlast zu rechnen hat, wenn es zugunsten des Kindes formell Beteiligter war und nach Einschätzung des Gerichts einer der nach § 81 Abs. 2 FamFG aufgeführten Gesichtspunkte zutrifft und /oder wenn das Jugendamt aus von ihm angenommenen Kinderschutzgründen eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Familienrichters eingelegt hat und diese sich im Ergebnis als erfolglos herausstellt. Diese Umstände dürften angesichts knapper Kassen nicht gerade motivierend wirken, sich für das Kind in der ersten Instanz auf eigenen Antrag bei Verfahren zur elterlichen Sorge auf Antrag eines Elternteils oder bei Umgangsverfahren hin förmlich zu beteiligen oder sich bis zur letzten Instanz ins „Zeug zu legen“, zumal die „fallbearbeitenden Sachbearbeiter des Jugendamtes in der Regel Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter, jedenfalls keine Juristen, sind. Bis zur letzten Instanz meint bis zum Verfassungsgericht eines Landes oder des Bundes.

### **Zu 3. Die Kompetenz der Rechtsanwender**

Aus meinem Referat zum Kinderschutztag, das ich 1979 als Familienrichter des AG Bielefeld und Vorstandsmitglied des DKSB in Ulm gehalten habe, möchte ich einige Aussagen heute wiederholen:

*Keiner der acht Bielefelder Familienrichter hatte sich vor Inkrafttreten des Gesetzes intensiv und systematisch mit Fragen des Kindeswohls auseinandersetzen können oder müssen. Dieser Begriff war für uns alle mehr oder weniger schillernd. Ich war z. B nicht in der Lage, für mich selbst Kriterien zu definieren, nach denen Sorgerechts- und Besuchsrechtsentscheidungen zu treffen wären.*

*Woher ließe sich ein 14-tägiger Besuchsrythmus des nicht sorgeberechtigten Elternteils rechtfertigen? Warum sollte bei der Sorgerechtsentscheidung dem einen Elternteil der Vorrang vor dem anderen eingeräumt werden? Wann und weshalb waren die Toleranzgrenzen überschritten und musste für das Kind Vormundschaft mit dem Ziel anderweitiger Unterbringung eingerichtet werden?*

*Woher nahm der Richter überhaupt das Recht, diese Dinge den eigentlich verantwortlichen Eltern im Einzelfall vorzuschreiben? Inwieweit war insbesondere mit Besuchsrechtsbeschlüssen, die feste Besuchszeiten vorsahen, eine nicht mehr zu rechtfertigende Teilentmündigung der Eltern verbunden?*

*Und schließlich das Wichtigste: Welche Rolle spielten im Einzelfall die Tendenzen und Wünsche der Kinder?...*

*Keine abgeschlossenen Sachverhalte, sondern Zukunftsprognosen stehen in Rede. Der Staat missachtet den grundgesetzlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie, solange er nicht dafür Sorge trägt, dass die Richter, die über Ehen und Kinder zu entscheiden haben, nicht auch zugleich über das dazu nötige Fachwissen der hierfür maßgebenden Wissenschaften verfügt.“ (Prestien: „Das Bielefelder Modell“ in „Internationales Jahr des Kindes – Programme sind gut, Handeln ist besser“, Kinderschutztag Ulm 1979; Eigenverlag DKSB Bundesverband e. V.)*

Die besonderen Schwierigkeiten – Un–Möglichkeiten - für nicht spezifisch ausgebildete Familienrichter, **Kinder wirklich im Blick zu haben** und Elternverantwortlichkeiten zu stärken, werden auch durch Untersuchungen jüngerer Datums belegt:

- Die von Prof. Dr. **Roland PROKSCH 2003** im Auftrag der Bundesregierung abgeschlossene Untersuchung zur Kindschaftsrechtsreform 1998 (Proksch: „Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts“, Bundesanzeiger Verlag, ISBN 3-89817-248-1) stellt zur mangelhaften Hilfe für Kinder und ihre im Konflikt befindlichen Eltern fest: Den Antworten der befragten Eltern ist nach den Erhebungen von Proksch zu entnehmen, dass das gerichtliche **Verfahren von 67 % als sehr förmlich empfunden wird; Streitpunkte mit dem Ex-Ehepartner in dem Gerichtsverfahren nicht beigelegt werden konnten. Bei etwa 1/4 der Befragten hat das Verfahren den Ärger noch erhöht. Die Betroffenen erlebten nach dieser Studie das Verfahren als belastend.** Die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen zur Qualität der Arbeit der Jugendämter waren mit ähnlich großem Anteil negativ.
- Die Annahme, dass sich hinter dem Etikett *Familienrichter* in zu vielen Fällen doch nicht die durch diesen Begriff suggerierte fachliche Kompetenz und Möglichkeit zum effektiven Kinderschutz verbirgt, wird auch durch die **Statistik der Sondererhebung zur Frage der Belastung der gemeinsamen elterlichen Sorge aus den Jahren 1994 und 1995** belegt. Bei sicher gleicher Qualität der Konflikte der Rechtssuchenden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen differierten die Arbeitsergebnisse der einzelnen Familienrichter ähnlich der Auswürfe eines Zufallsgenerators erheblich. Die **Brandenburger Zahlen** differierten von **0 % bis 66 %** der Fälle, in denen der/die Familienrichter/Familienrichterin offenbar die die Scheidung überdauernde gemeinsame Verantwortung für das Kind als wichtig ansah und zugleich den Elternpaaren dies auch zutraute. Landesweit schwankten die Zahlen zwischen 6,5 % für Sachsen-Anhalt und 23,6 % für das Saarland.
- Eine **Untersuchung von ROSENBOOM** im Rahmen seiner Dissertation belegt die krasse und fachlich nicht begründbare **Unterschiedlichkeit richterlicher Einstellungen und Vorgehensweisen** bei Kinderschutzfällen (Rosenboom, 2007). Nach dieser Untersuchung unterliegt es absolut dem Zufallsprinzip, ob und wann Kinder angehört beziehungsweise Sachverständige eingeschaltet werden. Zufallsabhängig ist auch, ob und wann informelle Kontakte vor und während eines Verfahrens insbesondere mit Mitarbeitern des Jugendamtes unterhalten und konkrete Kooperationsformen mit diesen und weiteren mit Kindern befassten Institutionen unterhalten werden. Von der Beauftragung eines Interessenvertreters für das Kind ist überhaupt nicht die Rede, was zu der Vermutung Anlass gibt, dass es ihn auch nicht in nennenswerter Form bei der Erhebung gegeben hat. Rosenboom kommt zu der Aussage, dass gerichtlicher Schutz für das Wohl des Kindes in Kinderschutzverfahren oftmals so spät kommt, dass keine Möglichkeit (mehr) besteht, das Kind in der Familie zu belassen.
- Ursachen für diese „Schlechtleistungen“ der Familiengerichte werden von Prof. Dr. **Heike SCHULZE** auf den Punkt gebracht: Nach ihren Feststellungen ist die Einstellung und die **Arbeitsweise** des einzelnen Familienrichters auch heute allzu häufig nach wie vor **nicht auf die konkrete Bedürftigkeit des einzelnen Kindes ausgerichtet, sondern auf eine rein formelle Erledigung des Verfahrens** (Schulze, 2006, S. 539 ff.).

#### **Fazit:**

Der für Kinder berufene Richter ist – von Ausnahmen abgesehen - mangels entsprechender zielgerichteter Vorbereitung und Weiterbildung nicht ausreichend in der Lage, das Kind in seiner konkreten Befindlichkeit und insbesondere psychischen Belastungen und Gefährdungen zu sehen. Eltern zielgerichtet auf ihre entsprechende Verantwortung zu beanspruchen und sie konkret im Krisenfall ohne Beschneidung ihrer Kompetenzen effektiv zu unterstützen, ist abhängig von dem ganz persönlichen Engagement des einzelnen Richters bzw. der Richterin.

Angesichts der weiteren Rahmenbedingungen muss ein solches entsprechendes persönliches Engagement fast zwangsläufig oft zur Überlastung mit den bekannten Folgen wie Erkrankungen und vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst führen.

**In der aus meiner Sicht bestehenden Notlage liegt auch eine erhebliche Gefahr für den Rechtsstaat.**

Der Familienrichter ist den Einschätzungen Dritter, Behördenmitarbeiter wie Sachverständigen aus den Bereichen Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik mehr oder weniger hilflos ausgeliefert.

Die Verantwortung für die Krisenbewältigung durch Kontrolle verschiebt sich damit von dem Gericht auf die für Eingriffe in Elternrechte nicht zuständigen und in diesem Rahmen damit auch gleichermaßen überforderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Behörde „Jugendamt“.

Für die betroffenen Menschen wird das Verfahren auf diesem Hintergrund zu einem undurchschaubaren und tatsächlich kaum angreifbaren Ablauf. Ihnen ist damit aus meiner Sicht zugleich die Möglichkeit genommen, sich effektiv auf ihre ihnen verfassungsrechtlich garantierten Abwehrrechte gegen unangemessene Eingriffe des Staates wirksam berufen zu können.

Fehlende Sicherheit des Richters, zu einer eigenen qualifizierten Einschätzung der Kindessituation und der sich daraus ergebenden Konsequenzen zu kommen, kann auch Ursache dafür werden, dass das Gericht Pflichtverstößen der Eltern nicht konsequent über ein Kinderschutzverfahren nach § 1666 BGB oder gar über Einschaltung der Staatsanwaltschaft begegnen kann und tatsächlich auch begegnet.

**Zu 4.**

**Der heutige Verfahrensbestand des Kindes – ein Papiertiger**

Die Forderung des Bundesverfassungsgericht vom 18.6.1986 – 1 BvR 857/85 – auf deren Hintergrund der Gesetzgeber zum 1.7.1988 das Institut einer Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche eher widerwillig und gegen massiven Widerstand der Länderkammern eingeführt hat; lautete:

*„Kinder, die sich selbst noch nicht zu schützen vermögen, müssen vor Schaden bewahrt werden, der dadurch entstehen kann, dass sie durch Sorgerechtsentscheidungen in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt werden, die sie selbst wegen ihrer Minderjährigkeit nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifen können“.*

Die Frage allerdings, wer konkret die Einrichtung einer nach Auffassung des

Gerichts geeigneten und notwendigen Vertretung für das Kind anregen oder einfordern könnte, wurde leider elegant umgangen:

*„Diese gesetzliche Regelung (Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft) gibt demjenigen, der sich als Sachwalter des Kindes fühlt, die Möglichkeit, die Bestellung eines Ergänzungspflegers zum Zwecke der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim Vormundschaftsgericht anzuregen...“*

Aber auch hier gilt: **Wo kein Kläger – sprich Sachwalter -, da kein Richter.** Nur in seltenen Fällen haben Familienrichter so auch nach diesem Spruch tatsächlich eine entsprechende Vertretung bestellt.

Mit den **Rechtsreformen von 1998 (Kindschaftsrechtsreform) und zum 1.9.2009** (Neugestaltung des Verfahrensrechtes durch das FamFG) änderte sich diese Situation auf dem Papier, allerdings wiederum eher theoretisch als praktisch.

Zwar wurde die Möglichkeit im Gesetz verankert, dem Kind durch die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft – seit 2009 „Verfahrensbeistandschaft“ einen Vertreter zur Seite zu stellen.

**Ein qualifizierter Rechtsschutz in allen das Kind betreffenden Verfahren, vergleichbar dem Rechtsschutz für Erwachsene, in sie betreffenden Verfahren wurde jedoch damit nicht geschaffen.**

Vielmehr hat sich aus meiner Sicht die Gefahr für das Kind erhöht, durch das Verfahren, das zu **seinem Schutz bestimmt** ist, noch dadurch zusätzlich gefährdet und geschädigt zu werden, dass sogar sein eigener Vertreter selbst aus Unkenntnis oder Unfähigkeit Verfahrenshandlungen vollzieht, die die Rechte des Kindes - seines Mandanten - torpedieren:

Der Kreis „wohlmeinender Laien“, wie der Dipl. Psychologe Prof. Dr. JOPT es formuliert hat, wurde – von zufällig eingesetzten fachlich kompetenten Beiständen abgesehen - um einen weiteren möglichen Nichtfachmann/eine weitere Nichtfachfrau in Sachen Entwicklungspsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Pädagogik vergrößert.

Die Forderung nach **Qualifizierungsnachweisen sucht man im Gesetz nämlich vergeblich.** Dem auf den entsprechenden Gebieten in der Regel ebenfalls nicht vorbelasteten Richter ist lediglich aufgetragen, einen „*geeigneten Verfahrensbeistand*“ zu bestellen.

Damit ist die nächste Schwachstelle offenkundig, **die fehlende Unabhängigkeit** des „Anwalts des Kindes“:

Der Richter, dessen Verfahren unter die Begleitung, aber auch Kontrolle des Verfahrensbeistandes gestellt ist, sucht die für dieses Kind und die konkrete Konstellation geeignete Person als Verfahrensbeistand aus, ohne dass das Kind und der Jugendliche selbst darauf Einfluss nehmen und bei nicht sachgerechter Vertretung seine Abberufung verlangen könnte.

Dass auch keine dem Kind nahestehende Person solches reklamieren kann, rundet

die Situation zulasten des Kindes ab.

Sein Verfahrensbeistand ist damit abhängig vom Wohlwollen des bestellenden Richters und wird genau das vermeiden müssen, wozu er gerade auch bestellt wurde. Einwände oder gar Rechtsmitteleinlegung gegen das gerichtliche Verfahren oder gerichtliche Entscheidungen dürften nämlich allzu schnell zu einem Ende der Geschäftsbeziehung zwischen Anwalt des Kindes und dem bestellenden Richter führen.

Die mangelnde **finanzielle und organisatorische Absicherung** des Verfahrensbeistandes tut ein Übriges, um diesen vollends zum Papiertiger zu machen. Verfahrensbeistände sollen nach dem Willen des Gesetzes grundsätzlich ihre außerordentlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe ehrenamtlich verrichten. Wenn sie ausdrücklich als beruflich Handelnde anerkannt werden müssen, gewährt das Gesetz ihnen eine pauschale Vergütung von 350 € (Grundpauschale), bei ausdrücklichem erweiterten Vermittlungsauftrag von 550 €. Mit der Pauschale werden allerdings alle Nebenkosten mit abgedeckt, Steuern, Fahrtkosten sowie Aufwendungen für notwendige Weiterbildungen und Supervisionen.

Mangels irgendeiner Form von **externer Aufsicht** ist es schließlich jedem Verfahrensbeistand selbst überlassen, wie er seine Arbeit organisiert und die Vermeidung größter Fehler zulasten seiner Mandanten zu verhindern sucht. Eine **Kinderanwaltskammer** sucht man im Gesetz ebenso vergebens wie konkrete Aus- und Weiterbildungsvorschriften, wie z. B. bei der Fachanwaltschaft für Familienrecht.

### **Fazit:**

Abgesehen von den Konsequenzen für die nachwachsenden Generationen und damit jedenfalls unmittelbar oder mittelbar auch für uns alle, nötigt unsere derzeitige kinder- und familienfeindliche Behandlung von Beziehungskonflikten zu einem immer größer werdenden finanziellen und personellen Aufwand zur Nachbehandlung der Schlechtleistungen der amtlichen Inhaber des staatlichen Wächteramtes.

Dazu gehören nicht zuletzt auch die weiter wachsenden Aufwendungen für Erziehungshilfen durch öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe.

### **Was helfen kann, Konflikte von Eltern zielgerichtet zu befrieden?**

#### **1. Änderungen im Verfahrensrecht und von materiellen Vorschriften zum Beispiel**

##### ***im Bürgerlichen Gesetzbuch:***

- Klarstellung, dass bei Abbruch oder Störung von Beziehungen des Kindes im Sinne der §§ 1684, 1685 BGB sowie bei Anträgen nach § 1671 BGB stets Ermittlungen zur elterlichen Verantwortung nach §§ 1666, 1666a BGB zu führen sind;

- Aufhebung von Vorschriften §§ 1626a ff., 1671 BGB, die die elterliche Verantwortung zur Disposition der Eltern stellen und die Verantwortungsträger zur gerichtlichen Streitverschärfung im Konfliktfall geradezu einladen. Insofern wird verwiesen auf den Gesetzesvorschlag des Verbandes Anwalt des Kindes vom 26.01.2011;
- Erleichterung der Abänderbarkeit getroffener Entscheidungen in § 1696 BGB durch Wiederherstellung der bis 1998 geltenden Fassung;
- Klarstellung, dass auch bei Adoption nicht ohne Prüfung der Kindesverträglichkeit ein Bruch mit der Herkunftsfamilie erfolgen darf;
- Wiederherstellung des absoluten Vorrangs von Einzel- und Vereinsvormundschaft vor Amtsvormundschaft sowie vorrangige Berücksichtigung von Verwandten des Kindes.

### ***Notwendig erscheinende Änderungen im Verfahrensrecht:***

- Koppelung von einstweiligen Anordnungen zum Umgangsrecht und zum Sorgerecht des Kindes an ein Ermittlungsverfahren als Hauptverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB;
- Klarstellung, dass „Anhörung“ bei Kindern unter 14 Jahren durch Besuch des Richters im dem Kind vertrauten Umfeld und regelmäßig auch unter Zuziehung der beteiligten Erwachsenen zu erfolgen hat (Augenscheinseinnahme); damit Schaffung eines mindestens mit § 319 FamFG vergleichbaren Standards.
- Wiederherstellung der Ortsnähe auch für die Beschwerdeinstanz für Sorge- und Umgangsverfahren im weiteren Sinn;
- Verpflichtung des Beschwerdegerichts, in Kindschaftssachen zur Personensorge und zum Umgang die Beteiligten entsprechend §§ 159 ff. FamFG stets persönlich anzuhören (Ausschluss von § 68 Abs. 3 FamFG);
- Kostenfreiheit bei Kindschaftsverfahren und Verschärfung der Verfahrenskostenhilfe für Erwachsene;
- Erweiterung des Kreises der Beschwerdeberechtigten in Personensorgesachen durch Wiederherstellung der Populärbeschwerde zugunsten des Kindes entsprechend § 57 Nr. 8 und 9 FGG a. F.;
- Aufhebung der Beschwerdefrist bei Kindschaftsverfahren zur Personensorge.

## **2. Schaffung einer qualifizierten Anwaltschaft für das Kind durch**

- konkrete gesetzliche Vorgaben für eine interdisziplinär ausgestattete unabhängige und durch eine Kinderanwaltskammer geführte und überwachte Anwaltschaft für das Kind in behördlichen wie in familien- und jugendgerichtlichen Verfahren;

- Qualifizierungsvorschriften für Verfahrensbeistände;
- Sicherung der materiellen Unabhängigkeit von Verfahrensbeiständen;
- zwingend vorgeschriebener Einsatz eines Verfahrensbeistandes unmittelbar nach Beginn eines jeden Verfahrens zum Sorge- und Umgangsrecht eines Kindes;
- Verlagerung von Auswahl und Benennung der Verfahrensbeistände auf eine unabhängige externe Institution (Kinderanwaltskammer).

Mit einem derart qualifizierten Rechtsschutz kann aus meiner Sicht strukturell sichergestellt werden, dass – soweit möglich - Eltern ihr Kind im Konfliktfall wieder in den Blick bekommen; kann erreicht werden, dass Eltern regelmäßig und in Anwendung insbesondere von §§ 1666, 1666a BGB auf ihre Verantwortung beansprucht und bei der notwendigen Einstellungsänderung sachgerecht unterstützt werden.

Für die Einrichtung einer solchen unabhängigen interdisziplinär aufgestellten Anwaltschaft für das Kind kann das Konzept des DKSB aus dem Jahre 1982 eine hilfreiche Orientierung sein.

Ein **Vorläuferprojekt** kann schon heute bei entsprechender finanzieller und personeller Unterstützung vor gesetzlichen Änderungen entstehen. Zum möglichen Konzept nehme ich auf die Anlage Bezug (s. u.).

### 3. Schaffung eines qualifizierten Richters für Kinder durch

- gesetzliche Etablierung eines „**Erziehungsrichters**“ in Personalunion zuständig für Sorgerechtsverfahren im umfassenden Sinn, Umgangsrechts- und Jugendgerichtsverfahren;
- Harmonisierung der für Sorge- und Jugendgerichtsverfahren geltenden Vorschriften (Herstellung eines einheitlichen Rechtszuges);
- jedenfalls Entlastung des mit Sorge- und Umgangsverfahren befassten Richters von weiteren Streitigkeiten der Erwachsenen;
- konkrete gesetzliche Verpflichtungen zur Aus- und Weiterbildung der mit Sorge- und Umgangsrechten von Kindern befassten Richter in den für Kinder und Jugendliche bedeutsamen Wissenschaftsbereichen.

#### Literatur:

**Franz**, M. (2011). Der Vaterlose Mann. In M. Franz, A. Karger (Hrsg.), Neue Männer – muss das sein? (S. 113–171). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

**Figdor**, H. (2006). Zwangsweise Durchsetzung von Umgangskontakten aus der Sicht des Kindes. In

**Das verflixte 7. Jahr**. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 54 (S. 123 ff.).

**Gaier**, O. R. (1988). Manchmal mein' ich, ich hätt' auf der Welt nix verloren. Scheidungskinder erzählen. Hamburg: Hoffmann und Campe.

- González, J. G.** (2012). Sorgefall Familienrecht – Ursachen und Folgen gesetzwidriger Praxis auf der Basis regelmäßigen Missbrauchs des Kindeswohlbegriffs. Berlin u. a.: LIT Verlag.
- Jopt, U.** (1992). Im Namen des Kindes. Hamburg: Rasch & Röhrig.
- Jopt, U.** (2011). Der Kindeswille im Familienrecht – Zur Kluft zwischen guter Absicht und psychologischer Wirklichkeit. Vortrag beim Verband Anwalt des Kindes e. V. Potsdam am 16.02.2011.
- Karle, M., Gathmann, S., Klosinski, G.** (2010). Zur Praxis der Kindesanhörung in Deutschland. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2010, 432–434.
- Klenner, W.** „Essay über die Emanzipation des Kindes im Familienrechtsverfahren“ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2006, S. 8 ff
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** (1982). Landeskinderbericht Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Zur Praxis der Bielefelder Gerichte ab 1977. S. 79 ff.
- Prestien, H.-C.** (1979). Das Bielefelder Modell. Der Amtsvormund, 1979, 802 ff.
- Prestien, H.-C.** (1994). Zur Wiederherstellung der Selbstverantwortung der Familienmitglieder: Die RichterInnen als Drehscheibe interdisziplinärer Zusammenarbeit. In K. Simon, A. Mudersbach (Hrsg.), Zum Wohle des Kindes? Die Regelung der elterlichen Sorge auf dem Prüfstand. Publikationsreihe Wissenschaft im Deutschen Hygiene Museum Dresden (Bd. 4, S. 97 ff.). Dresden: Verlag des Deutschen Hygiene-Museums.
- Prestien, H.-C.** (2009). Von der (Un)Möglichkeit der Sicherung des Kindeswohls durch Gesetzgebung, Familiengericht, Jugendhilfe und Institutionen oder: vom Mechaniker zum Uhrmacher – Änderung eines Berufsbildes. In C. Müller-Magdeburg (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Rudolph – Verändertes Denken zum Wohle der Kinder. Baden-Baden: Nomos.
- Rosenboom, E.** (2007). Kindeswohlgefährdung – eine Untersuchung der familiengerichtlichen Praxis in Hamburg. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2007, 55–57.
- Schulze, H.** (2006). Familienrichter zwischen Entscheidungszentrierung und Kindesperspektive. Die kindschaftsrechtlichen Ambivalenzen in der individualisierten Gesellschaft. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2006, 538–541.
- Sommer, A.** (2012). Strukturdefizite im Kindschaftsrecht. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2012, 135–141.

**Hans-Christian Prestien***Familienrichter a D**Begründer und Ehrenvorsitzender  
des VAK e. V.*[hcp.briest@web.de](mailto:hcp.briest@web.de)**Maria Prestien***Konrektorin a D**Ehe-, Familien- und Lebensberaterin  
des Verbandes Anwalt des Kindes –  
Bundesverband e.V.*[maria.prestien@helpucation.org](mailto:maria.prestien@helpucation.org)

Parkstr. 4  
14798 Havelsee OT Briest  
Tel. 03381-410978

## **Ein Vorläuferprojekt für eine “Anwaltschaft für das Kind in Sachsen-Anhalt”**

### **Bedeutung des Projektes für die jungen und älteren Bürger des Landes**

Zunehmende Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, abnehmende Bindungsstärke und Beziehungsprobleme der Erwachsenen und ihre damit einhergehende abnehmende Fähigkeit, Kinder gesund an Leib und Seele groß zu ziehen, treten in der Gesellschaft immer mehr ins Bewusstsein.

Ein Wandel in der Entwicklung ist davon abhängig, dass es gelingt, der nachwachsenden Generation, den heutigen Kindern und Jugendlichen, Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die für eine zunehmend gesunde Entwicklung und Bewältigung von Krisen effektive Unterstützung und Schutz vor Gefährdungen gewährleisten können.

Das Projekt stellt eine Vorstufe für eine institutionalisierte „Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende“ dar.

Es ist ein wichtiger Schritt, einen Prozess von wirksamen und konkreten Unterstützungen bei Krisen- und Notfällen von Kindern einzuleiten;

ein wichtiger Schritt, den Richterinnen und Richtern zu einem regelmäßig der Würde des Kindes entsprechendem Verhalten diesem gegenüber zu verhelfen, bzw. sie dabei zu unterstützen;

ein wichtiger Schritt, Jugendhilfe und Justiz in die Lage zu versetzen, eine für das Erleben der Kinder vorbildhaft wirkende Befriedung der für sie wichtigen Bezugspersonen z. B. im Trennungskonflikt effizient und wann immer möglich, zu erreichen.

### **Das Projekt füllt die Lücke**

Bisher besteht weder für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern, noch für Fachleute der unterschiedlichsten Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, die Möglichkeit einer qualifizierten **unabhängigen** Information über die geeigneten Wege zur Behebung einer vermeintlichen oder manifesten Kindeswohlgefährdung.

Die im FamFG in § 158 verpflichtend vorgesehene Verfahrensbeistandschaft für das Kind ist ohne weitere Unterstützung im Gerichtsverfahren noch kein geeignetes Instrument, Jugendhilfe und Justiz in ihren Aufgaben konkret zu unterstützen, geschweige denn die notwendigen Maßnahmen konkret bei der jeweiligen Stelle einzufordern, geschweige denn sie notfalls mit Rechtsmitteln durchzusetzen.

Es fehlt ein **Koordinator**, der Jugendhilfe und Justiz in regelmäßigen Fachtagungen und -konferenzen aufeinander zuführt und die Ausgangslage für allbezogene „Helferkonferenzen“ soweit möglich, notwendig und zulässig verbessert.

Es fehlt eine **unabhängige Institution**, die aufgrund der zunehmend gewonnenen praktischen Erfahrung den legislativen Handlungsbedarf für Rechtsreformen aufzeigt.

## **Das Projekt – eine notwendige Maßnahme zur Sicherung einer am Kind orientierten Rechtsprechung und Jugendhilfe**

### **Die Effizienz familienrichterlicher Tätigkeit ist zum Schutz des Kindes bisher unzureichend:**

In der im Auftrag der Bundesregierung von Prof. Dr. R. Proksch durchgeführten Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts wird festgestellt:

*„67,5 % der Eltern erlebten das Gerichtsverfahren als förmlich. Streitpunkte mit dem (Ex-)Partner konnten danach nur zu 24,5 % geklärt werden. In 23,5 % der Fälle hatte sich der Ärger mit dem Partner durch das Verfahren noch erhöht.“* (1. Zwischenbericht Mai 2000 Teil 2, S.125 bzw.123)

Richter, die keine spezifische hinreichende Kompetenz erworben haben, Kindsituationen gewissermaßen mit den Augen des Kindes zu erfassen, zutreffend zu bewerten und effektiven Kinderschutz zu betreiben, laufen somit Gefahr, ohne es zu wollen, Gefährdungen des Kindes selbst zu verursachen bzw. zu verstärken.

### **Die Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe wirkt sich nicht in hinreichendem Maße im Sinne einer am Schutz der Kindesinteressen orientierten Hilfeleistung dem Gericht und den Betroffenen gegenüber aus:**

Im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren haben die betroffenen Eltern nach den Erhebungen von Prof. Proksch (s. o.) *in 25% der Fälle keine Informationen zur Unterstützung der Eltern-Kind-Situation erhalten. Bei 10% der Fälle wurden die erhaltenen Informationen als überhaupt nicht und in weiteren 15% nur wenig hilfreich empfunden* (Proksch a. a. O. S.123).

### **In den Wustrauer Forderungen kamen Richter und Staatsanwälte über die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zu der Erkenntnis:**

*"Kriminelle Kinder/Kinderkriminalität als Aufgabe auch für Familiengerichte - Ursachen und Lösungsmöglichkeiten"* war im September 2000 das Thema einer einwöchigen Tagung der Deutschen Richterakademie für Richter und Staatsanwälte in Wustrau.

Die Feststellung:

Verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen wird von den dafür zuständigen Behörden - so die eigene Erfahrung aus der täglichen Praxis - nicht oder nur mehr oder weniger zufallsabhängig die konkrete Hilfe gewährt, die tatsächlich im Einzelfall auch geeignet ist, sie vor einem weiteren Abgleiten in Verwahrlosung und Kriminalität zu bewahren.

Die einmütig verabschiedete Feststellung am Ende der Tagung:

*"Die Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich haben zu Zuständen geführt, die nicht verantwortbar sind. Der Schutz des Kindes verlangt die Vermeidung widersprüchlichen Verhaltens staatlicher Institutionen und Kommunen.*

*Polizei, Gericht, Jugendamt, Sozialamt, Schule und Kindereinrichtungen arbeiten getrennt voneinander, teilweise sogar gegeneinander. Ihr Handeln ist zum Wohle des Kindes zusammenzuführen. "*

Die Liste der kritischen Stimmen zu dem unzureichend abgestimmten und oft unqualifizier-

ten Vorgehen der Jugendhilfe und Familiengerichte lässt sich beliebig fortsetzen (für viele vgl. Knödler: „Ausgewählte Probleme aus dem FamFG für die Praxis der Sozialen Arbeit in Kindschaftssachen“, in ZKJ 2010, 135 ff; Prestien: „Von der (Un)Möglichkeit der Sicherung des Kindeswohls ...“, Festschrift für Rudolph: „Verändertes Denken...“ Nomos-Verlag 2009, 96 ff; Jopt: „Im Namen des Kindes“, Rasch & Röhrig-Verlag 1992; [www://maennerkongress2012.de](http://www.maennerkongress2012.de)).

### **Die Aufgaben des Projektes im Einzelnen:**

#### ***Qualifizierung der Beistandschaft für das Kind***

4. Gewinnung von für die Übernahme von Verfahrensbeistandschaften (FGG) und Beistandschaften (JGG) geeigneten Personen
5. Organisation und Durchführung von fachübergreifenden Ausbildungs- und Fortbildungskursen
6. Bedarfsorientierte Supervisionsangebote
7. Unterstützung der Beistände im Hinblick auf organisatorische und logistische Fragen (z. B. Rechnungslegung)

#### ***Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, ihrer Bezugspersonen sowie Institutionen***

- Organisation und Gewährleistung von niederschwelliger fachlicher Beratung für Kinder und Jugendliche und der für sie bedeutsamen Personen in Konflikt- und Notlagen,
- Gewinnung von Privatpersonen und Vereinen, die sich zur Übernahme von Pflegschaften und Vormundschaften eignen (§ 53 SGB VIII) / Kooperation mit Jugendhilfe
- Entgegennahme von Hinweisen bei abbrechenden oder gefährdeten zwischen Kindern/Jugendlichen und für sie bedeutsame Bezugspersonen
- Anregung von Jugendhilfeleistungen und/oder familiengerichtlichen Ermittlungen bei Hinweisen auf Betreuungsabbrüche oder anderen Gefährdungslagen für eine gesunde seelische, körperliche und geistige Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen

#### ***Vernetzung***

4. Organisation und Durchführung von regelmäßigen fachübergreifenden gemeinsamen regionalen Fortbildungstagungen möglichst aller mit Kinderschutzfragen befasster Institutionen und ihrer Mitarbeiter (Erzieher, Lehrer, Berater, Sozialarbeiter, Kinderärzte, Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte, Richter)
5. Organisation und Durchführung regelmäßiger, informeller, dem Erfahrungsaustausch dienender Fachtage der vorgenannten Berufsgruppen
6. Sicherstellung des Informationsaustausches mit der Kinderkommission des Deutschen Bundestages und vergleichbarer Einrichtungen der Legislative auf Landesebene

7. Übermittlung der gewonnenen Erfahrungen an die Regierungen der Länder und des Bundes

### ***Evaluation und***

8. Erarbeitung bzw. Fortschreibung von fachlichen Standards der Arbeit der Beistände
9. Erarbeitung von geeigneten Grundlagen für eine fortlaufende Qualitätssicherung und wissenschaftliche Auswertung der gewonnenen Erfahrungen

### **Personelle und räumliche Ausstattung des Projektes**

Entsprechend dem Wirkungsgrad des Projektes und seiner inhaltlichen Aufgaben bedarf es einer interdisziplinären hauptamtlichen Besetzung mit mindestens vier professionellen Teammitgliedern je Stadt- bzw. Landgerichtsbezirk sowie einer Verwaltungskraft. Bei den Mitgliedern des Teams handelt es sich um

- einen Juristen/eine Juristin mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der elterlichen Sorge (Kindschaftsrecht und SGB VIII) und des Jugendrechts (JGG),
- einen/eine Psychologen/Psychologin mit familientherapeutischer Zusatzausbildung und Erfahrung
- eine/eine Pädagogen/Pädagogin mit langjähriger innerschulischer und beraterischer Erfahrung
- eine Sekretärin

Auf Honorarbasis bei Bedarf:

- Facharzt für Kinderheilkunde
- Facharzt für Psychiatrie ...

### **Räumliche Ausstattung des Projektes**

...

### **Trägerschaft**

Der Verband Anwalt des Kindes e.V. zusammen mit Kinderschutzzentren, soweit in der Region vorhanden, DKSB, DAJEB, Pflege- und Adoptivelternverband, Väter- und Mütterorganisationen;

ausgenommen staatliche Einrichtungen

### Kosten je regionale Einheit

<b>Personal</b>	<b>Eingruppierung anlehnd an BAT-O</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Euro</b>
<b>Leitung</b> für die Zentrale zugleich für alle angeschlosse- nen Stellen	Jurist/Betriebs- oder VolkswirtIn	1	
	Bürokräft	1	
<b>Team</b>			
	JuristIn	1	
	PsychologIn	1	
	PädagogIn	1	
<b>Verwaltung</b>	Bürokräft	1	
Personal insgesamt		<b>6 in der Zentrale bzw. 4 in den übrigen Stellen</b>	